

hessen errichtet werden (2). Bei Besetzung eines Bischofsstuhles sollten durch die Domherren und ebenso viele Landdecane drei tüchtige Candidaten gewählt und aus diesen der Bischof durch den Landesherren ernannt werden; der Papst solle demselben binnen sechs Monaten die Confirmation ertheilen (5). Ebenso wie die Bischöfe sollten die Domherren bestellt, der Domdecan aus der Mitte des Capitels durch den Landesherren ernannt werden; mit der Besetzung der Pfarreien und anderer Pfründen solle es bei dem bisherigen Recht verbleiben (7). Für die Bischümer, Domcapitel und Seminarier wurde die entsprechende Dotation zugesagt, und zwar sollte sie auf liegende Güter, die der Kirche zu überweisen und unter Aufsicht des Bischofs zu verwalten seien, oder, wenn dieß durchaus nicht möglich sei, auf feste und sichere Renten begründet werden (8). Die Bischümer sollten zusammen Eine Provinz bilden, deren Verwaltung, da der erzbischöfliche Sitz noch nicht bestimmt sei, einstweilen dem Bischof von Rottenburg übertragen werden möge (9). Bezüglich des Staatsgesetzes wurde beschlossen, sämtliche Bischöfe seien schon bei ihrer Nomination zu verpflichten, dasselbe zu beobachten und keine ihm zuwiderlaufende Verbindlichkeit zu übernehmen. Endlich wurde die Instruction für die Gesandtschaft, mit welcher man Württemberg und Baden betraute, sowie der Entwurf einer nach vor dem Abgang der Gesandtschaft zwischen den vereinigten Staaten abzuschließenden vorläufigen Vereinbarung festgesetzt. In letzterer verbinden sich die Staaten namentlich, niemals einseitig über die Angelegenheit zu verhandeln, die verabredeten Grundbestimmungen des organischen Staatsgesetzes als gemeinschaftliche und un wandelbare Grundsätze anzuerkennen und nach Abschluß der Verhandlungen mit Rom zur Ausführung zu bringen. In der 28. Sitzung am 7. October wurde die Vereinbarung paraphirt; sie heißt deßhalb später „der Staatsvertrag vom 7. October 1818“. Nach zwei weiteren Sitzungen trat für die Conferenz eine lange Vertagung ein; es war nun zunächst mit Rom zu verhandeln. Die an Preußen und Hannover ergangene Einladung, dem Unternehmen sich anzuschließen, bezw. dessen Leitung zu übernehmen oder es wenigstens zu unterstützen, war erfolglos. Die Bitte um Unterstützung konnte zwar nicht abgeschlagen werden; der preußische Gesandte in Rom erhielt aber nur die Weisung, im Allgemeinen zu erklären, daß sein König für diese Herstellung der kirchlichen Ordnung sich interessire. Von einer Einladung Oesterreichs zur Mitwirkung scheinen die Staaten zuletzt ganz abgesehen zu haben.

Die Verhandlungen mit Rom wurden durch Württemberg und Baden den Freiherren von Schütz-Grollenburg und von Türkheim übertragen. Am 23. März 1819 erlangten dieselben die erste Audienz beim Papst und überreichten die Declaration. Der Cardinalstaatssecretär Consalvi antwortete darauf am 21. Mai mit einer Verbalnote bezw. mit einer Anzahl von Randbemerkungen, die er zu dem Schriftstück gemacht hatte.

Die officielle Erklärung erfolgte am 10. August in der Esposizione dei Sentimenti di Sua Santità sulla Dichiarazione de' Principi e Stati Protestanti riuniti della Confederazione Germanica. Eine Verständigung war vorerst nicht zu erreichen. Die Gesandten erhielten für ihren Aufenthalt in Rom zwar eine Fristverlängerung von zwei Monaten (ursprünglich waren sie bloß für drei Monate bevollmächtigt), zugleich aber wurde die Declaration in allen wesentlichen Punkten auf's Neue für unabänderlich erklärt, und so konnte sie durch den römischen Stuhl nicht angenommen werden. Dagegen machte man sich auf beiden Seiten mit dem Gedanken vertraut, zunächst eine Circumscription der Diocesen und Besetzung der Bischümer vorzunehmen. Römischerseits tritt das Anerbieten am Schluß der Esposizione hervor. In der Note Consalvi's vom 24. September bezw. in einer Beilage dazu wird dasselbe bereits näher präcisirt. Am 8. October hatten die Gesandten beim Papste ihre Abschiedsaudienz.

Nun galt es, in Deutschland zu dem Anerbieten Stellung zu nehmen. Die Frankfurter Conferenz trat zu diesem Behufe am 22. März 1820 wieder zusammen und tagte bis zum 24. Januar 1821. Die Circumscription wurde angenommen, das zu derselben erforderliche statistische Material gesammelt und die weiteren nothwendigen Beratungen gepflogen. Für das Erzbisthum wurde, dem römischen Vorschlag entsprechend, alsbald ein fester Sitz in Aussicht genommen. Das weitere Anerbieten, eventuell exemte Bischümer einzurichten, gefiel nicht. Man nahm an und hoffte, eine Kirchenprovinz mit einem Erzbisthum werde Rom gegenüber selbständiger sein als exemte Bischöfe. Nicht so bald aber konnte man sich darüber einigen, welcher Staat die Würde erhalten sollte. Württemberg, Hessen-Darmstadt und Baden kamen in Vorschlag oder erhoben Ansprüche. Baden trug indefsen, da es unter den betreffenden Staaten weitaus die meisten Katholiken zählte, den Sieg davon. Es hatte bisher stets Rastatt für den Sitz des Landesbischofs in Aussicht genommen. Am 7. Juli wurde statt dieser Stadt Freiburg festgesetzt, und so kam auch das Erzbisthum dahin. Zugleich wurde die Ausarbeitung des im Vertrag vom 7. October 1818 beschlossenen organischen Staatsgesetzes in die Hand genommen und damit die Umgestaltung der alten Grundbestimmungen in die später sogenannte Kirchenpragmatik begonnen. Ebenso wurde ein Fundationsinstrument festgesetzt, welches die wichtigsten Bestimmungen der Kirchenpragmatik aufnehmen und als Grundgesetz der betreffenden Stiftungen den Bischöfen und Domcapiteln bei ihrer Einsetzung aufgelegt werden sollte. Die Entwürfe für die beiden Verordnungen oder Erlasse wurden in der 38. und 39. Sitzung vorgelegt. Die Erklärung der Regierungen ging im März 1821 nach Rom ab, und am 16. August wurde die Circumscriptionsbulle Provida sollersque